

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1745-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
23.06.2016	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
28.06.2016	Planungsausschuss	V			
30.06.2016	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			
04.07.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Stellungnahme und Einwendungen der Stadt Oberhausen zum 1. Deckblatt des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.2 Oberhausen Sterkrade

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage angefügten Einwendungen der Stadt Oberhausen zum Deckblattverfahren 1.2 zur Wahrung eigener Rechte sowie die Stellungnahme der Stadt Oberhausen als Trägerin öffentlicher Belange und beauftragt die Verwaltung, die Gesamtstellungnahme bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen.

stellv. Bereichsleiterin Bereich 5-6/Tiefbau	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökol. Stadtentw., -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Janclas 14.06.2016	Sabine Lauxen 15.06.2016	Datum	o.V.i.A. Tsalastras 23.06.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1745-01	Termin 04.07.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

B/15/3342-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

Im Planfeststellungsverfahren zum Abschnitt 1.2 der Betuwe hat die Bahn an den im Februar und März 2014 ausgelegten Unterlagen Änderungen vorgenommen. Daher müssen die abgeänderten Planungen der DB Netz nochmals ausgelegt werden (sog. Deckblattverfahren). Die Planunterlagen konnten vom 23.05.2016 bis zum 22.06.2016 im Technischen Rathaus Sterkrade, bei der Bezirksregierung Düsseldorf und im Internet eingesehen werden. Gegen die abgeänderten Teile der Planung kann die Stadt Oberhausen bis zum 08.07.2016 Einwände erheben.

Im Deckblattverfahren ist die Stadt Oberhausen zum einen als Grundstückseigentümerin betroffen und kann damit auf Grundlage von §73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Einwendungen geltend machen. Zum anderen ist die Stadt Oberhausen gemäß §73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufgefordert, eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.

Wesentliche Planänderungen der Bahn betreffen die Personenunterführung am Bahnhof Oberhausen-Sterkrade, die von 4,50m auf 6,00m verbreitert wird. Zur Unterquerung der BAB 3 wird entgegen der ursprünglichen Planungen kein Widerlager mehr abgerissen. Das dritte Gleis wird nun westlich der Bestandsstrecke unter einer weiteren Brücke neben der Bestandbrücke geführt und das bisherige westliche Widerlager wird nun von beiden Brücken genutzt. Ursprünglich sollte das dritte Gleis östlich der bestehenden Gleise geführt werden. Die Widerlager der bestehenden BAB 3-Brücke wurden beim Ausbau der BAB 3 der nun vorgesehenen Nutzung entsprechend ausgelegt. Durch diese Neutrassierung ändert sich die Lage der Gleise auf mehreren hundert Metern im vor und nach der Brücke.

Nicht berücksichtigt wurden die Vorschläge der Stadt Oberhausen zur städtebaulichen Gestaltung der Lärmschutzwände, die Gebietseinstufungen, die die Grundlage für die maximal zulässigen Lärmpegel bilden und die Bahnsteiglage des Bahnhofs Oberhausen-Holten, und die Gestaltung des Bahnhofes Sterkrade.

Die Verwaltung hat die Planunterlagen geprüft und unter Federführung des Fachbereichs 5-6-10 die als Anlage beigefügte Gesamtstellungnahme erarbeitet, die sowohl die Einwendungen der Stadt Oberhausen als betroffene Grundstückseigentümerin als auch die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange beinhaltet.

Anlage

Stellungnahme und Einwendungen der Stadt Oberhausen zum 1. Deckblatt (nur online als PDF in Allris)

Vorbemerkung:

Diese Stellungnahme stellt eine aus dem Deckblattverfahren resultierende Ergänzung der Stellungnahme vom 10.04.2016 dar. Alle dort gemachten Einwendungen und Hinweise bleiben vollumfänglich bestehen. Dies gilt auch für die Einwendungen der Feuerwehr Oberhausen.

1. Kernforderungen

Die Stadt Oberhausen hat in ihrer Stellungnahme vom 10.04.2016 die Forderungen 1(a) bis 1(l) benannt und erkennt an, dass der Vorhabenträger der Forderung 1(a) teilweise nachgekommen ist. Dennoch weist die geforderte Aktualisierung der Planunterlagen nicht die notwendige Qualität auf. Daher wird die Forderung wie auch die übrigen Forderungen aufrechterhalten.

2. Fehlerhafte Grundlagen

In der Stellungnahme vom 10.04.2016 hat die Stadt Oberhausen unter anderem eine fehlerhafte Gebietseinstufung moniert. Bei einer Überprüfung der genannten Flächen stellt die Stadt Oberhausen fest, dass der Forderung der Stadt Oberhausen überwiegend nicht gefolgt worden ist. Dies betrifft im Einzelnen folgende Bereiche, die in der Stellungnahme vom 10.04.2016 benannt worden sind:

Der **Bereich 1** südlich der Kalkstraße, östlich der Neugahleener Straße und im Südosten begrenzt durch den Rad- und Fußweg der HOAG-Trasse und nach Osten durch die Bahnlinie ist auch nach nochmaliger Prüfung als Allgemeines Wohngebiet (WA) einzustufen. Der Bereich westlich der Neugahleener Straße, Haus Nr. 47 – 73, und im Osten begrenzt durch den Fuß- und Radweg der HOAG-Trasse ist ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet (WA) einzustufen.

Bereich 2, westlich der Neugahleener Straße Haus Nr. 8 – 34 ist ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet (WA) einzustufen. Hier ist sowohl in der Anlage 13.2 als auch in der Anlage 13.4 die Einstufung als Mischgebiet erfolgt.

Bereich 4, Steinbrinkstraße/Ackerfeldstraße, hier ist die Einstufung als WA umgesetzt.

Bereich 5, Hagedornstr. 2 – 22 a, Westrampe 5 – 29 a, hier ist die Einstufung als Allgemeines Wohngebiet nicht umgesetzt. In der Anlage 13.2 und 13.4 ist weiterhin die Einstufung als Mischgebiet erfolgt.

Bereich 7, von-Trotha-Straße 8 – 78 Hier ist der Einstufung als Reines Wohngebiet (WR) nicht gefolgt. Nach der Anlage 13.2 und 13.4 ist die Einstufung seitens der Bahn als Mischgebiet erfolgt. In der Anlage 13.4 sind die Häuser von-Trotha-Straße 8 und 10 a bis d aufgeführt. Die Häuser von-Trotha-Straße 8 b – 8 g sind weder in der Berechnung noch in dem Übersichtsplan vorhanden.

Bereich 6, Otto-Weddigen-Straße 4 – 22, Muldenstraße, Albrechtstraße 9 – 15 c und Schlackenbergsstraße 28 – 30 Hier ist die Gebietseinstufung wie WA nicht geändert worden.

Bereich 8, Erlenstraße 32 – 110, Waldteichstraße 115, Tannenstraße 2 – 76 und von-Trotha-Straße 180 – 194 Hier ist der Gebietseinstufung WA nicht gefolgt worden. Die differenzierten Darlegungen meiner Gebietseinstufung bitte ich, der Stellungnahme vom 11.12.2014 zu entnehmen.

Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum Deckblattverfahren des PFA 1.2 des dreigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich

Die Stadt Oberhausen hat im Rahmen ihrer Planungshoheit die Gebietstypen der Betroffenen gebiete durchgeführt. Bei einer Einstufung durch eine andere Parteien kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebietseinstufung variiert. Dies hat weitreichende Konsequenzen, da bei der Schaffung von Baurecht die Lärmschutzwerte danach variieren, ob das Baurecht durch die Kommune auf Grundlage von § 30, 34 oder 35 BauGB oder im Wege eines Planfeststellungsverfahrens mit einer Gebietseinstufung des Vorhabenträgers erteilt wird. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung desselben Grundstücks bzw. zu einer Ungleichbehandlung vergleichbarer Grundstücke im Stadtgebiet. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist eine solche Praxis zu vermeiden, sodass zwingend der Gebietseinstufung der Stadt Oberhausen zu folgen ist.

3. Straßenverkehrsrechtliche Belange

Die Baustellenzufahrten stellen insgesamt eine mögliche Gefahrenstelle dar. Daher fordert die Stadt Oberhausen grundsätzlich eine Absicherung nach den anerkannten Regeln der Technik. Weiterhin fordert die Stadt Oberhausen, dass die Straßen bei Beschädigungen nach Abschluss der Arbeiten instandgesetzt werden. Bei erheblichen Beschädigungen sind auch kurzfristig geboten.

Für folgende Baustellenzufahrten hat die Stadt Oberhausen gesonderte Hinweise.

Zufahrt Kalkstraße

Die Kalkstraße ist eine Straße mit sehr geringem Querschnitt. Die Fahrbahndecke weist Mängel auf. Auch die Neugahlemer Straße, die die Kalkstraße erschließt, weist einen engen Querschnitt auf. Daher sind die Art und Dauer der Baustellenverkehre detailliert mit der Stadt Oberhausen abzustimmen. Schwerlastverkehre sind zu vermeiden. Sie sollten die Baustelle besser über die Neumühler Straße/Westrampe anfahren.

Zufahrt Neumühler Straße/Westrampe

Die Baustellenzufahrt liegt in einer engen Kurve. Zur Sicherung des Baustellenverkehrs muss durch den Vorhabenträger eine effektive Warnbeschilderung erfolgen.

Zufahrt Volksgarten

Die Strecke durch den Volksgarten zwischen dem Zentrum Sterkrades und der Brücke Weierstraße stellt eine wichtige und viel genutzte Verbindung für den Fuß- und Radverkehr dar. Eine Umfahrung über die Weseler Straße ist wegen der dortigen Radverkehrsanlage mit einer erheblichen Qualitätseinbuße behaftet. Daher ist die Zufahrt so zu gestalten, dass Radfahrer und Fußgänger den Weg sicher passieren können. Bei der Gestaltung der Zufahrt ist die STOAG einzubinden.

Zufahrt Westhoffstraße

Die Strecke durch den Volksgarten zwischen dem Zentrum Sterkrades und der Brücke Weierstraße stellt eine wichtige und viel genutzte Verbindung für den Fuß- und Radverkehr dar. Eine Umfahrung über die Weseler Straße ist wegen der dortigen Radverkehrsanlage mit einer erheblichen Qualitätseinbuße behaftet. Daher ist der Bereich an der Westhoffstraße so zu gestalten, dass der Fuß- und Radverkehr vom Baustellenverkehr sicher getrennt werden. Während der Sperrung der Brücke Weierstraße soll es eine Ersatzbrücke für Fuß- und Radfahrer geben.

Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum Deckblattverfahren des PFA 1.2 des dreigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich

Zufahrt Dammstraße

Die Dammstraße liegt in der denkmalgeschützten Siedlung Dunkelschlag. Wegen des Straßenzustandes sollte der Schwerverkehr auf ein Minimum reduziert werden. Daher fordert die Stadt Oberhausen, auf diese Zufahrt zu verzichten oder sie nur mit der unbedingt nötigen Zahl an LKW-Verkehren zu belegen.

Zufahrten am Bahnhof Holten

Die Zufahrten im Bereich der Verknüpfungshaltestelle und des P+R-Platzes sollen so genutzt werden, dass der P+R-Platz während der Bauphase möglichst komplett nutzbar bleibt und Schäden an der Fahrbahn und den Parkplätzen vermieden werden. Die Stadt Oberhausen weist darauf hin, dass es auf dieser Fläche im Jahr 2015 zu einer Bodenabsackung gekommen ist.

Am P+R-Platz an der Oranienstraße sollen ebenfalls Ersatzparkplätze geschaffen werden. Außerdem soll die Logistik so eingerichtet werden, dass die Lütticher Straße und Oranienstraße möglichst nicht mit schweren LKW während der Nachtruhe befahren wird.

Zufahrt Emmericher Straße

Für die Zufahrt an der Emmericher Straßen weist die Stadt Oberhausen darauf hin, dass ein Ausbau der Emmericher Straße vorgesehen ist. Ein Ausbaupunkt steht aber noch nicht fest. Die Stadt Oberhausen plädiert dafür, die Baumaßnahmen an der Emmericher Straße und an der Betuwe detailliert abzustimmen.

4. Beeinträchtigung des Ortsbildes

Die Stadt Oberhausen bedauert, dass der Vorhabenträger die Gestaltung der Lärmschutzanlagen nicht überarbeitet hat. Deshalb wird weiterhin eine stadtbildverträgliche Gestaltung der Schallschutzwände gefordert. Die Stadt Oberhausen hat hierzu Gestaltungsvorschläge gemacht.

5. Bahnhof Sterkrade

Die Stadt Oberhausen begrüßt die Planungen der DB Netz, die Breite der Personenunterführung auf 6,00m festzulegen. Auf diese Verbreiterung aufbauend kündigt die Stadt Oberhausen an, ein Gestaltungskonzept für die Zugangsbereiche vorzulegen. Alle übrigen Forderungen der Stadt Oberhausen werden aufrechterhalten.

Die geplante Unterführung kreuzt einen Mischwasserkanal. Daher muss in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen und den Wirtschaftsbetrieben Oberhausen eine Ersatztrasse bestimmt werden.

Die Stadt Oberhausen fordert, dass die der Vorhabenträger weiterhin das Flurstück 483 (Flur 23) erwirbt. Die Stadt Oberhausen bietet bereits jetzt an, Gespräche über einen Verkauf der besagten Flächen an die Stadt Oberhausen nach Ende der Bauarbeiten zu führen.

6. Bahnhof Holten

Die Stadt Oberhausen erkennt an, dass die DB-Netz ihre Planungen überarbeitet hat. Dennoch sind die Forderungen der Stadt Oberhausen nicht erfüllt, sodass die Stadt Oberhausen an ihren Forderungen festhält.

Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum Deckblattverfahren des PFA 1.2 des dreigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich

- Die Bahnsteige sollen so angeordnet werden, dass sie von allen Seiten barrierefrei zugänglich sind und einander gegenüber liegen. Dadurch wird die soziale Sicherheit gestärkt. Die Beachtung der sozialen Sicherheit bei der Anlage von Haltestellen und Bahnhöfen wird im neuen Nahverkehrsplan verankert. Einen Beschluss des Beirates für Menschen mit Behinderung zum Bahnhof Holten dem Jahr 2016 ist als Anlage beigefügt.
- Die Bahnsteiglänge soll den vorgesehenen Längen des Rhein-Ruhr-Express entsprechen. Ich verwies auch auf die Stellungnahme des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und auf die Modernisierungsoffensive 3 des Landes NRW.

7. Lärm

Gebietskategorien

Die Gebietskategorien wurden vom Gutachter nur in Teilen an die Festlegungen durch den Fachbereich 5-1-20 der Stadt Oberhausen angepasst. Viele Gebiete werden weiterhin falsch eingestuft. Die Forderungen der Stadt Oberhausen zur Anpassung der Gebietskategorien und einer entsprechenden Bewertung nach der 16. BImSchV bleiben bestehen. Die Variantenuntersuchung ist in der Folge anzupassen.

Gebäudekataster

Das Gebäudekataster wurde durch den Gutachter auf den Stand Februar 2014 aktualisiert. Für die Gebäude am Vogelsangweg ist dennoch kein passiver Schallschutz vorgesehen, obwohl der Grenzwert für allgemeine Wohngebiete nach der Darstellung in der Lärmkarte an den Gebäuden überschritten wird und Gebäude in direkter Nachbarschaft passiven Schallschutz erhalten.

Variantenuntersuchung

Da keine gesetzliche Regelung existiert, unter welchen Voraussetzungen eine Schutzmaßnahme nicht mehr verhältnismäßig ist, sind im Sinne des Gesundheitsschutzes höhere Kosten pro Schutzfall bzw. für die gesamten Schallschutzmaßnahmen anzusetzen.

Technisch realisierbar sind an Bahnstrecken derzeit Schallschutzwandhöhen bis zu 5,0 m über Schienenoberkante, in Einzelfällen mit besonderer Genehmigung bis zu 6,0 m über Schienenoberkante. Trotz der zum Teil erheblichen Überschreitungen der Grenzwerte (mit Schallschutz) in vielen Teilbereichen, sind in vielen Abschnitten nur Schallschutzwände mit einer Höhe von 4,0 m über Schienenoberkante geplant. In vielen Fällen der Variantenuntersuchung können durch die Erhöhung der Schallschutzwand von 4 auf 5 m deutlich mehr BürgerInnen geschützt werden.

Variantenuntersuchung Strecke 2270/2279

Die Variantenuntersuchung muss im Hinblick auf die fehlerhafte Einstufung der Gebietskategorien überarbeitet werden. In den untersuchten Gebieten entlang des Planfeststellungsabschnitts kommt es bereits bei der vorliegenden Variantenuntersuchung zu erheblichen Überschreitungen der Grenzwerte. In vielen Bereichen handelt es sich um Überschreitungen von 10 dB(A) bis zu 17 dB(A).

Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum Deckblattverfahren des PFA 1.2 des dreigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich

Variantenuntersuchung Strecke 2206

Bei der Variantenuntersuchung zur Strecke 2206 wurden bahnlinks Gebäude an der Rothofstraße (Hausnummer 92 bis 102) nicht berücksichtigt. Überschreitungen der Grenzwerte liegen in diesem Bereich laut Kartendarstellung ebenfalls vor. Die Variantenuntersuchung muss aktualisiert werden. Es sollte eine Gesamtbetrachtung des Gleisdreiecks erfolgen, mit allen Strecken, allen Gebäuden und beiden Planfeststellungsabschnitten (PFA 1.1 und PFA 1.2).

Kapitel 9a „Auslegung erheblicher baulicher Eingriff“

Die Gebietskategorie für den Bereich Fahnhorststraße/ Bottroper Straße muss von „Mischgebiet“ (MI) in „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) geändert werden.

Baulärm

Die Stadt Oberhausen fordert, soweit möglich auf Nacharbeiten zu Verzicht und lärmvermeidende Baumaschinen einzusetzen. Die Anwohner sind über den Beginn der Arbeiten und die mögliche Dauer vorab zu informieren. Bei Nacharbeiten sind effektive Maßnahmen zur Gewährung der Nachtruhe vorzusehen.

8. Entwässerungsanlagen

Zu den Entwässerungsanlagen hat die Stadt Oberhausen folgende Hinweise.

Im Text auf der Seite 64a Punkt 7.4.6.1 Durchlass Landgraben wird von einer Vergrößerung der lichten Weite berichtet. In den Bauwerksdaten und in der Planübersicht werden aber die lichte Höhe und die Länge vergrößert.

Es besteht ein Widerspruch bei der Nummerierung der Versickerungsanlagen: Gemäß Punkt B 3.7 (Sonstiges) der Kurzbeschreibung Änderungen entfällt die Versickerungsanlage 7. Gemäß Deckblatt vom 30.11.2015, Anlage 11.3- Versickerungsnachweis-, Änderungsprotokoll 1. Deckblatt entfällt die Versickerungsanlage 8.

9. Belange von Natur und Landschaft

Die Forderung, im Bereich der BAB A 3 Brücke eine zusätzliche Querungsmöglichkeit für eine Rad- und Fußwegeverbindung einzuplanen wird aufrechterhalten. Denn es bietet sich nur im Rahmen dieses Verfahrens die Möglichkeit, die Querung der zukünftigen Bahntrasse für das seit Jahren geplante und politisch beschlossene Projekt „Grünvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal“ planerisch zu verankern. Die Überarbeitung der Planung ist mit dem Regionalverband Ruhrgebiet, der Träger des Projekts „Grünvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal“ ist, und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen.

Der geforderte Verzicht auf Baustelleneinrichtungsflächen bahnrechts zwischen Sternstraße und Schmachendorfer Straße wird aufrechterhalten. Die BE-Flächen sollten auf den Bereich beschränkt bleiben, der zukünftig als P+R-Platz vorgesehen ist.

Versickerungsanlage 3 (Nordbeek)

Die auf dieser Fläche vorgesehene und vertraglich gesicherte Kompensationsmaßnahme der Emscher-genossenschaft (EG) ist aufgrund von Umplanungen beim Abwasserkanal Emscher nicht

Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum Deckblattverfahren des PFA 1.2 des dreigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich

mehr erforderlich. Zwischenzeitlich gab es Bemühungen der EG, die entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen EG, HLB Münster, HLB Düsseldorf und ULB Oberhausen daran anzupassen und zu ändern. Lediglich die HLB Düsseldorf hat dem bisher nicht zugestimmt, sodass die Fläche rechtlich nach wie vor nicht für das geplante Versickerungsbecken und die Begrünung zur Verfügung steht bzw. bei der Eingriffsbewertung mit dem Zielbiotopwert 7 bewertet werden müsste.

Zur Klärung sind weitere Gespräche mit der HLB Düsseldorf vorgesehen.

Die Aussage in der Stellungnahme der Stadt Oberhausen, wonach auf dem Flurstück 62 eine Waldanreicherung auf 8.000 m² durchgeführt werden soll, entspricht dem o.g. Kompensationsvertrag und ist daher – entgegen der Erwiderung der DB Netz – nicht zu korrigieren.

Den Argumenten der DB Netz zur Notwendigkeit des Versickerungsbeckens kann gefolgt werden. Die Stadt Oberhausen unterstützt die Bemühungen zur Änderung des o.g. Kompensationsvertrags, so dass die Fläche zur Verfügung stehen kann.

Im Erwiderungstext der DB Netz wird darauf verwiesen, dass die erforderlichen Flächen bereits Gegenstand der Planung und damit auch in der Eingriffsbewertung berücksichtigt worden seien.

Zuwegungen und Aufstellplätze für Rettungseinsätze

Das von der Feuerwehr Oberhausen für erforderlich gehaltene Sicherheits- und Rettungskonzept sieht gegenüber der vorliegenden Planung zusätzliche Flächen vor.

Da die Umsetzung dieses Konzeptes weiterhin von der Stadt Oberhausen gefordert wird, bleibt auch die Forderung nach Berücksichtigung und Kompensation der daraus resultierenden zusätzlichen Eingriffe bestehen.

Gewässerdurchlässe

Es wird gefordert die Durchlässe folgender Gewässer dem Stand der Technik anzupassen und als Ökotunnel mit einer lichten Weite von ca. 2,0 m und lichten Höhen zwischen 1,5 bis 2,0 m auszubauen:

Schlenke: im Bereich Barmingholten, Höhe der Siedlung Dännenkamp,

Handbach: in Höhe Forsthaus Handbeck, mit Verbindungsfunktion zum geschützten Biotop Waldteich.

Kleintierdurchlässe

Es wird gefordert Kleintierdurchlässe mit einer lichten Weite von ca. 2,0 m und lichten Höhen zwischen 1,5 bis 2,0 m südlich der Rabenstraße und südlich der Hühnerstraße als Biotopverbundkorridor zwischen Waldbereich Hühnerheide und Freiraum Lohfeld auszubauen.

10. Altlasten und Bodenschutz

Der Vorhabenträger hat im Deckblattverfahren Aussagen zum Thema Bodenschutz und Altlasten getroffen. Die Stadt Oberhausen nimmt diese Auseinandersetzung mit den Themen Boden und Altlast zum Anlass, Auflagen und Hinweise zusammenzustellen:

Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum Deckblattverfahren des PFA 1.2 des dreigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich

1. Die im Deckblattverfahren erkennbaren Änderungen führen zu keiner anderen Beurteilung der Maßnahme. Die bestehenden Einwende bleiben erhalten.
2. Ich weise noch einmal nachdrücklich auf die Bedeutung der schützenswerten Böden hin und die in meiner Stellungnahme zur Synopse formulierten ergänzenden Auflage. Die Streckenabschnitte 1.1 und 1.2 auf Oberhausener Stadtgebiet liegen in einem dicht besiedelten Ballungsraum, sie es ihn im weiteren Streckenverlauf nicht wieder gibt. Die Bebauungsdichte und der Versiegelungsgrad sind hier besonders hoch, was bekanntermaßen negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Grundwasserqualität hat. Aus diesem Grund wurden in Abstimmung mit dem GD NRW im Rahmen des am 03.05.2010 in Kraft getretenen RFNP auch Böden, die sich durch ihr besonderes Wasseraufnahme- und Speichervermögen sowie durch besondere Filter- und Pufferfunktion auszeichnen als schützenswert ausgewiesen. Im Hinblick auf künftige Klimaveränderungen und den zu erwartenden zunehmenden Starkregenereignissen ist der Schutz von Böden, die die o. gen. Eigenschaften in besonderem Maße erfüllen, insbesondere für Ballungsgebiete mit hohem Versiegelungsgrad, von erheblicher Bedeutung.
3. Die in den beiden Stellungnahmen aufgeführten Auflagen und Hinweise werden daher hier noch einmal zusammengefasst aufgeführt:

Auflagen zum Bodenschutz, zum Umgang mit Bodenmaterial und Aushubmaterial aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht und zum Rückbau von Bauwerks- und Anlagenteilen unter GOK

Die nachfolgenden Auflagen und Hinweise sind in das projektbegleitend zu erarbeitende Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) zu integrieren.

1. Auflage: schützenswerte Böden:

Vor Baudurchführung sind Flächen, die nach der RFNP-Ausweisungen schützenswerte Böden aufweisen können, durch einen qualifizierten Fachgutachter (Beurteilung der Eignung entsprechend der Verordnung des Landes NRW über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) in der aktuellen Fassung) im Hinblick auf ihre tatsächliche Schutzwürdigkeit anhand der Methodendokumentation zur Ermittlung Schützenswerter Böden im Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplanes der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 21.01.2010 und unter Berücksichtigung der Hinweise des geologischen Dienstes NRW zum Bodenschutz in der Raumplanung bei Eingriffen in Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung mit Anpassungen und Ergänzungen zur Anwendung im RFNP der Städteregion Ruhr vom 02. März 2012 zu überprüfen. Sofern ein Eingriff vorliegt, ist dieser zu qualifizieren und zu quantifizieren und es sind bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen auf Oberhausener Stadtgebiet zu benennen. Hierfür hat der Antragsteller im Rahmen des Projektes entsprechende Flächen bereitzustellen. Das Verfahren ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

2. Auflage: Gutachterliche Begleitung von Erdarbeiten

Erdarbeiten und die ordnungsgemäße Durchführung aller bodenbezogener Maßnahmen gemäß dieser Genehmigung lässt der Bauherr durch einen von ihm beauftragten Fachgutachter überwachen und begleiten. Der Gutachter muss in besonderem Maße über Erfahrungen aus dem Altlasten- und Bodenschutzbereich verfügen und die notwendige, fachliche Qualifikation besitzen (Beurteilung der

Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum Deckblattverfahren des PFA 1.2 des dreigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich

Eignung in Anlehnung an die Verordnung des Landes NRW über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) in der aktuellen Fassung).

3. Auflage: Bodenschutz

Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung nicht überbauter Flächen sind die DIN 19731, die DIN 18915 und die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. (§§ 3 und 9 BauO NRW, § 202 BauGB)

Die folgenden Punkte der DIN 18915 sind für das Vorhaben von besonderer Bedeutung:

Nr. 7.3: Beseitigung von störenden Stoffen und Austausch von verunreinigtem und ungeeignetem Boden. Die Bearbeitungsflächen sind vor der Bodenbearbeitung von störenden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen zu säubern; hierzu zählen z.B. Baurückstände, Verpackungsreste und schwer verrottbare Pflanzenteile.

Mit Fetten, Ölen, Farben und anderen pflanzengefährdenden oder umweltschädlichen Stoffen verunreinigter Boden ist auszutauschen.

Für die vorgesehene Nutzung ungeeigneter Boden ist auszutauschen, wenn die Eignung durch Bodenverbesserungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann.

Nr. 7.4.1: Bodenabtrag

Oberboden muss von allen Auftrags- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Bau- und Baubetriebsflächen abgetragen werden. Im Wurzelbereich (Kronenbereich zuzüglich 1,50m, bei Säulenformen zuzüglich 5,00m nach allen Seiten) von Bäumen darf Boden nicht abgetragen werden. Soll Unterboden für Vegetationszwecke verwendet werden, ist er beim Abtrag wie Oberboden zu behandeln.

Nr. 7.4.2: Bodenlagerung

Oberboden und für Vegetationszwecke vorgesehener Unterboden sind abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen (siehe Tabelle 1 der DIN) zu beachten.

Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit soll eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorgesehen werden. Die Ansaat ist nach DIN 18917 auszuführen.

Nr. 7.6.2: Lockerung

Vor dem Aufbringen eines Oberbodens ist der Baugrund über die ganze Fläche zu lockern, wenn die Neigung nicht mehr als 1:2,5 beträgt. Bei Flächen mit Neigung größer als 1:2,5 ist der Baugrund in

Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum Deckblattverfahren des PFA 1.2 des dreigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich

geeigneter Form so aufzurauen, dass eine ausreichende Verzahnung des Baugrunds mit der aufzubringenden Vegetationstragschicht ermöglicht wird.

Die Lockerung hat gleichmäßig, mindestens 15cm tief zu erfolgen und muss auch die Verdichtungen eingesetzter Geräte oder Maschinen beseitigen.

Störende Verdichtungen in tieferen Bodenschichten sind zu beseitigen.

4. Auflage: Qualitätsanforderungen an aufzubringendes Bodenmaterial

Bodenmaterialien die zur Auf- oder Einbringung in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht antransportiert werden sollen, müssen die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung erfüllen. Die DIN 19731, die DIN 18915 und sind zu beachten.

Bodenmaterialien sind geeignet, wenn sie

- den Vorsorgeanforderungen der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung entsprechen
- der vor Ort vorhandenen Bodenhauptart entsprechen
- keine Störstoffe wie z.B. Kunststoffe, Metallteile, Müll o.ä. enthalten
- nur sehr geringe Mengen (weniger als 10 Vol.-%) unkritischer technogener Substrate, wie z.B. kleine Ziegel- oder Betonbruchstücke, enthalten
- nach Augenschein und Geruch unauffällig sind
- nach ihrer Herkunft keinem Belastungsverdacht unterliegen

5. Auflage: Qualitätsnachweis von aufzubringendem Bodenmaterial

Die Ergebnisse der notwendigen Untersuchungen zur Eignung von Bodenmaterialien die zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht antransportiert werden sollen, sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

(§12 Abs. 3 BBodSchV)

Hinweis zu dieser Auflage:

Die Untersuchungen zur Eignung der Bodenmaterialien zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten sind nach § 12 Abs. 3 vor dem Auf- und Einbringen durchzuführen. Die Nachweise zur Eignung der Bodenmaterialien müssen auch Herkunftsangaben und Beschreibungen im Sinne der DIN 19731, Nr. 5.1 und Nr. 5.2 enthalten. Es ist zu empfehlen, diese Nachweise bereits vor dem Einbau der Bodenmaterialien vorzulegen. Weitere Untersuchungen hinsichtlich der Standort- und Bodeneigenschaften können verlangt werden.

6. Hinweis: Belastungen naturnaher Böden:

Naturnahe ältere Oberböden können Schadstoffbelastungen mit Schwermetallen und Benzo(a)pyren (BaP) aufweisen. Hierzu wurden dem Bauherrn in der Vergangenheit bereits ausführliche Informationen übermittelt.

7. Auflage: Umgang mit naturnahen Böden mit Schadstoffbelastungen

Die naturnahen Oberböden sind mit Schadstoffen oberhalb der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und teilweise auch der gebietsbezogenen Beurteilungswerte des RFNP- Gebietes belastet. Eine externe Verwertung als Rekultivierungsboden ist daher ausschließlich im RFNP-Gebiet zulässig und zwar nur für Bodenmaterial, das die gebietsbezogenen Beurteilungswerte nicht überschreitet. Bodenmaterialien mit Belastungen über den gebietsbezogenen Beurteilungswerten können nur vor Ort als Rekultivierungsboden verwertet werden.

(§7 BBodSchG in Verbindung mit §§ 9 und 12 BBodSchV)

8. Hinweis: Flächen mit Bodenbelastungsverdacht

Die geplante Trasse, die begleitenden baulichen Anlagen und die in der Bauphase beanspruchten Flächen für Baustraßen oder Lager liegen im Einflussbereich mehrerer Flächen, die im Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Oberhausen registriert sind. Hierzu wurden dem Bauherrn in der Vergangenheit Lagepläne und Detailinformationen – soweit vorhanden – zur Verfügung gestellt.

Zum Schutz von Mensch und Umwelt sind im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen Auflagen zum sachgerechten Umgang mit den Anschüttungsmaterialien und zur Sicherung nicht abgedeckter Anschüttungsflächen durch Bodenabdeckungen erforderlich.

9. Auflage: Umgang mit Aushubmaterial aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht

Ausgehobene Anschüttungsmaterialien können nach Entscheidung des Fachgutachters innerhalb derselben Altablagerung bzw. desselben Altstandortes umgelagert werden. Dabei dürfen keine Gefahren im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz entstehen. Dies kann unter Versiegelungen (Verkehrsflächen / Fundamente/ Bodenplatten), aber auch unter geeigneten Bodenabdeckungen (s. u.) erfolgen. Die Gefahrenvermeidung im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetzes ist durch den Gutachter sicherzustellen und zu belegen. Beim Antreffen von Anschüttungsmaterialien, die sich durch ungewöhnliche Verfärbungen, Gerüche oder Materialkonsistenzen auszeichnen ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen zu informieren.

Aushubmassen, die innerhalb derselben Anschüttung nicht wieder verwertet werden können, sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuzuführen.

10. Auflage: Nachweispflicht Aushubmaterial

Der Bauherr hat die Erfüllung der Anforderungen zum Umgang mit ausgehobenem Anschüttungsmaterial auf Verlangen der Stadt Oberhausen schriftlich nachzuweisen. Der Nachweis hat maßstäbliche Lagepläne, Analytikberichte, Materialansprachen und Massenangaben zu beinhalten.

11. Auflage: Bodenabdeckungen von Flächen mit Bodenbelastungsverdacht

Im Rahmen der Baumaßnahmen freigelegte Anschüttungsmaterialien aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, die nicht dauerhaft überbaut oder versiegelt werden, sind durch eine mindestens 35 cm mächtige geeignete Bodenabdeckung als durchwurzelbare Bodenschicht und einer

Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum Deckblattverfahren des PFA 1.2 des dreigleisigen Ausbaus der Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich

anschließenden Eingrünung zu sichern. Die Anforderungen an die Qualität der aufzubringenden Bodenmaterialien und die Nachweise entsprechen denen der Auflagen 3 und 4.

12. Hinweis: Rückbaumaßnahmen

Nach den vorgelegten Unterlagen sind auch Rückbaumaßnahmen von Bauwerken oder Anlagenteilen Gegenstand des Verfahrens. Im Sinne des Bodenschutzgesetzes sind Abbrüche so zu gestalten, dass die Leistungsfähigkeit der zuvor vorhandenen Böden soweit wie möglich und zumutbar wiederhergestellt wird.

13. Auflage: Umfang Rückbaumaßnahmen

Die Bauwerke sind vollständig, d.h. einschließlich Fundamente und Unterbau zurückzubauen.

Nicht mehr benötigten Oberflächenbefestigungen sind einschließlich Tragschichten und Unterbau zurückzubauen.

(§ 5 BBodSchG und §4 BBodSchG in Verbindung mit §§ 2 und 1 BBodSchG)

14. Auflage: Verfüllmaterial für Baugruben

Für die Verfüllung der ggf. entstandenen Gruben ist nur humusarmes Bodenmaterial zu verwenden.

(LAGA Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Technische Regeln, Allgemeiner Teil vom 06.11.2003 in Verbindung mit § 3 BauO NRW)

Die Verfüllung der entstehenden Gruben mit geeignetem Recyclingmaterial ist nur im Bereich neuer Tragschichten unter Befestigungen oder baulichen Folgenutzungen in der tatsächlich benötigten Schichtdicke zulässig, ansonsten ist geeignetes Bodenmaterial zu verwenden.

15. Auflage: Qualitätsnachweis von Verfüllmaterial

Die Nachweise zur Eignung der Füllböden, die unterhalb oder außerhalb durchwurzelbarer Bodenschichten eingebaut wurden, sind zur Einsichtnahme aufzubewahren. Für die Untersuchung und Beurteilung dieser Füllböden gelten die technischen Regeln der LAGA für die Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen.

(LAGA, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Technische Regeln - TR Boden in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung, derzeit vom 05.11.2004)

Hinweis zu dieser Auflage:

Es ist zu empfehlen, die Untersuchung dieser Füllböden bereits vor dem Einbau durchzuführen. Für die möglicherweise oberhalb des Füllbodens herzustellende durchwurzelbare Bodenschicht gelten andere Anforderungen (s.u.).

16. Auflage: Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten

Sofern keine erneute Überbauung oder Versiegelung erfolgt, sind durchwurzelbare Bodenschichten herzustellen. Die Anforderungen an die Qualität der aufzubringenden Bodenmaterialien und die Nachweise entsprechen denen der Auflagen 3 und 4.

(§ 9 BauO NRW)

17. Auflage: Erhalt und Wiederherstellung von Böden

Nach § 7 BBodSchG besteht die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen dürfen nach § 4 Abs. 1 BBodSchG nicht hervorgerufen werden. Deshalb sind:

- Vermischungen von Abbruchmaterialien oder Materialien aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht mit den umgebenden Böden zu vermeiden. Um den Mutterboden in einem verwertbaren Zustand zu erhalten darf er nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht mehr als 10 Vol.-% Fremdbestandteile und keine Störstoffe wie Holz, Kunststoffe, Glas, Metall, Blöcke mit mehr als 20cm Durchmesser u.a. in der Regel aussortierbare Stoffe enthalten. Durch die Baumaßnahmen verunreinigter Boden ist auszutauschen oder durch Aufbereitung in einen verwertbaren Zustand zu versetzen.

(DIN 19731 Nr. 6.1, DIN 18915 Nr. 7.3, LUA Merkblatt 44 - Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß §12 BBodSchV)

- Verdichtungen der Böden, insbesondere durch die Befahrung mit Radfahrzeugen oder Befahrungen bei zu hoher Bodenfeuchte (Feuchtestufe größer 2 nach der bodenkundlichen Kartieranleitung, KA4, 1994) bzw. ungeeigneter Konsistenz des Bodens (plastisch, breiig oder flüssig), sind zu vermeiden. Baubedingte Verdichtungen sind durch Lockerungsmaßnahmen nachhaltig zu beseitigen.

(DIN 18915 Nrn. 7.6.2 und 7.7.3)

- Für die Durchführung der Baumaßnahmen angelegten Baustraßen und Lagerflächen sind nach Abschluss der Bauphase vollständig zurückzubauen. Im Sinne des Bodenschutzgesetzes sind Rückbauten so zu gestalten, dass die Leistungsfähigkeit der zuvor vorhandenen Böden soweit wie möglich und zumutbar wiederhergestellt wird.

(§5 BBodSchG und §4 BBodSchG in Verbindung mit §§ 2 und 1 BBodSchG)

Die Auflagen 12, 2, 3 und 4 sind entsprechend zu berücksichtigen.

18. Auflage: Einsatz von Recyclingbaustoffen

Bei Einsatz von güteüberwachten Recyclingbaustoffen bzw. Sekundärrohstoffen z.B. zur Herstellung von Befestigungen oder Tragschichten sind die materiellen Anforderungen aus den Runderlassen „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen und Erdbau“ und „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen und Erdbau“ vom 09.10.2001 einzuhalten.

10. weiterer Hinweis

Die Stadt Oberhausen weist darauf hin, dass die geringfügige Verschiebung der HOAG-Trasse im Bereich der Gartroper Straße mit dem Regionalverband Ruhr als Eigentümer abgestimmt werden muss.